



GES Gesundheitsförderung und Prävention der Stadt Chur

Merkblatt Prävention an Veranstaltungen in der Stadt Chur

Anwendung

Das Merkblatt unterstützt Veranstalterinnen und Veranstalter in der Vorbereitung und Durchführung von Anlässen. Es beinhaltet eine Übersicht zu den **verbindlichen gesetzlichen und städtischen Vorgaben** im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention an Veranstaltungen. Das Merkblatt und ein freiwilliger Selbstcheck werden zusammen mit der Bewilligung der Stadtpolizei an den Veranstalter versandt.

Zuständigkeiten

Organisation	Zuständigkeit / Rolle	Kontakt
Beauftragte/n für Gesundheitsförderung und Prävention	Koordiniert bei Bedarf interne und externe Abteilungen und Fachstellen. Unterstützt und berät zum Thema Prävention.	081 254 46 00 Stadt Chur - Gesundheit und Alter
Abteilung Kind Jugend Familie	Unterstützt und berät zum Thema Jugendschutz.	081 254 45 83 Stadt Chur - Kind Jugend Familie
Gesundheitsamt GR, Fachstelle Gesundheitsförderung	Setzt das Programm Suchtprävention des Bundes und des Kantons um. Finanziert Präventionsmassnahmen (Projekte, Alkoholtestkäufe) an Veranstaltungen.	www.gr.ch/jugendschutz
Blaues Kreuz Graubünden	Führt im Auftrag der Stadt (Präventionsbeauftragte/r) Projekte und Alkoholtestkäufe sowie Jugendschutzschulungen durch.	081 252 43 41 Blaues Kreuz Graubünden
Fachstelle für Prävention und Beratung, Aids-Hilfe Graubünden	Ist im Bereich Prävention sexueller Gesundheit tätig.	081 252 49 00 www.ahgr.ch
Verein GummiLove	Ist im Bereich Prävention sexueller Gesundheit mit Fokus Grossveranstaltungen tätig.	www.gummylove.ch
Find-Help Graubünden	Suchmaschine mit Institutionen, die Prävention an Veranstaltungen betreiben	find-help GR - find - help

Jugendschutz-Materialien Checkpoint

Die kostenlosen [Jugendschutz-Materialien](http://www.gr.ch/jugendschutz) (www.gr.ch/jugendschutz) unterstützen Veranstalter bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Checkliste Festveranstalter, Infoflyer für Verkaufs- und Servicepersonal, Hinweisschilder, Alterskontrollbänder).





Jugendschutz-Schulung

Durch eine Jugendschutz-Schulung wird das Service-/Verkaufspersonal gestärkt die gesetzlichen Bestimmungen einhalten zu können:

- Physische Schulung vor Ort: Bei Interesse melden bei: prävention@chur.ch
- Online-Schulung: www.age-check.ch/de.

Jalk ID Scan App

Mit Hilfe der App wird das Ausweisdokument gelesen und das Alter der Person angezeigt.

www.jalk.ch/app/

Fakten zur Gesundheitsförderung und Prävention

- Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene, sowie die Abgabe von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (Art. 41, AlkG). Mitarbeitende in Verkauf und Service können zur Verantwortung gezogen werden, wenn offensichtlich ist, dass bezugsberechtigte Personen das bezogene Getränk an nicht-bezugsberechtigte Personen weitergeben.
- Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe und Weitergabe von alkoholischen Getränken und Tabak an Kinder und Jugendliche verboten ist (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 817.02, TabPG, Art. 23).
- Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt (Art. 41, 57 AlkG).
- Eine Auswahl alkoholfreier Getränke wird nicht teurer angeboten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge («Sirup-Artikel», Art. 2 Gastwirtschaftsgesetz Kanton Graubünden).
- Tabakwaren – inklusive E-Zigaretten oder ähnliches – dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft oder abgegeben werden (TabPG, Art. 23).
- Die Stadt Chur kann an der Veranstaltung Testkäufe durchführen. Die Stadt führt die Testkäufe selber durch oder delegiert diese an einen Drittanbieter.
- Die Präventionsangebote mit einem städtischen oder kantonalen Auftrag müssen keine Gebühren bezahlen (Standgebühr, Teilnahmegebühr, Eintrittskarten, etc.).
- In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft. (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen [SR 818.31])

Für allgemeine Rückfragen zu Prävention können Sie sich an prävention@chur.ch wenden.